

Anhang 1

Kriterienkatalog

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Windhöufigkeit / Mindestflächengröße	Eignungskriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit Hinweisschreiben vom 11.11.2022 empfohlen, aufgrund der Bedeutung der Windhöufigkeit in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² in 160 m über Grund für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen (Az. UMW-8881-53/3/10; so auch bereits 2019 vom Umweltministerium empfohlen, vgl. Az. 6-4583/342/121).	Windatlas Baden-Württemberg (AL-PRO GmbH & Co. KG im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) 2019	
Bereiche mit einer mittleren meteorologischen Umgebungsturbulenz über 0,25 in 160 m über Grund	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Das damals zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24.09.2019 empfohlen, künftig zur Beurteilung der Eignung eines Standorts auch die im Windatlas Baden-Württemberg dargestellte mittlere meteorologische Turbulenzintensität in 160 m Höhe über Grund mit heranzuziehen. Demnach kann als gewisse Orientierung davon ausgegangen werden, dass ein Standort ab Turbulenzen von 0,25 als nicht mehr für den Bau von Windkraftanlagen geeignet angesehen werden dürfte (Az. 5-2402.20-16/2).	Windatlas Baden-Württemberg (AL-PRO GmbH & Co. KG im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) 2019	
Mindestfläche von 3 ha	Planerischer Ausschluss (Einzelfallbetrachtung)	Splitterflächen von unter 3 ha entfallen, da ihre Dimension nicht mehr der regionalplanerischen Maßstabe entspricht. Die Festlegung kleinerer Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen käme einer konkreten Standortplanung gleich.	Eigene Ermittlung RVSO	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Siedlung				
Industriegebiete	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallbetrachtung)	Industriegerüte werden aus Vorsorgegründen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen, um die Flächensicherung für Industriebetriebe sowie deren Betriebssicherheit nicht nacheil zu beeinflussen.	AROK ¹ 2023 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung	Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von flächendeckend vollständigen Datengrundlagen in AROK (AROK-Daten zu Gewerbebeflächen können auch Industriegebiete umfassen) erfolgt seitens des RVSO zusätzlich eine Einzelfallberechnung durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung.
Vorsorgeabstand von 100 m zu Industriegebieten	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Industriegebieten eingehalten werden.	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung	
Gewerbeflächen (Bestand und Planung)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2023	
Umgebungsabstand von 200 m zu Gewerbeflächen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konflikthaue Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenen Nachtwert von 50 dB(A) (s. Hinweis).	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO	Die Herleitung der differenzierten Umgebungsabstände basiert auf den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO in Verbindung mit den Angaben der LUBW zur theoretischen Schallausbreitung bestimmter Windpark-Layouts (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm). Da bei marktgängigen Windkraftanlagen inzwischen von größeren Dimensionen als in der Darstellung der LUBW auszugehen ist, erfolgt die Festlegung der Umgebungsabstände unter Berücksichtigung
Gemischte Bauflächen (unter anderem Urbane Gebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete) (Bestand und Planung)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2023	

¹ Automatisierte Raumordnungskataster der Regierungspräsidien

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige / Träger	Hinweis
Umgebungsabstand von 500 m zu Gemischten Baufächern (unter anderem Urbane Gebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A) (s. Hinweis).	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO	zusätzlicher Puffer. Die so festgelegten Umgebungsabstände liegen innerhalb des Rahmens der Abstände aus dem Empfehlungskatalog der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg sowie der anderer Regionalverbände im Land. Zudem stehen die Umgebungsabstände im Einklang mit den Bestimmungen des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optimal bedrängenden Wirkung einem Vorhaben, das zur Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windkraftanlage entspricht. Mit den angewandten Umgebungsabständen wird diesem Belang für die angenommene Dimension von Windkraftanlagen Rechnung getragen. Die nutzungsspezifisch ermittelten Umgebungsabstände schließen (je nach Einzelfall in einem unterschiedlichen Maß) auch die bei Genehmigung einer marktgängigen Einzelanlage zugrunde zu legenden rechtlich zwingenden Immissionschutzzabstände ein.
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	ALK ² 2022	
Umgebungsabstand von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A) (s. Hinweis).	ALK 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	
Wohnbaufächern (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen) (Bestand und Planung)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2023	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Umgebungsabstand von 750 m zu Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 40 dB(A) (s. Hinweis).	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVS0	Insofern stellen die berücksichtigten differenzierten Umgebungsabstände i. e. S. keine bloßen Vorsorgeabstände dar.
Sonstige Flächen und Nutzungen (z. B. Gemeinbedarfs-, Versorgungs- und Grünflächen) (Bestand und Planung) (ggf. mit entsprechenden Umgebungsabständen)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss / Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallbetrachtung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen kann hier im Einzelfall (z. B. Kleingartenanlagen und Friedhöfe) ausgeschlossen sein.	AROK 2023 / ALK 2022 Eigene Ermittlung RVS0	Speziell zu WR, SO: Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von flächendeckend vollständigen Datengrundlagen in AROK (lediglich Erfassung der Geltungsbereiche von
Reine Wohngebiete (WR)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVS0 durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/ Träger	Hinweis
Umgebungsabstand von 1.000 m zu reinen Wohngebieten (WR)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 35 dB(A) (s. Hinweis).	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung	Bebauungsplänen ohne weitere Binnendifferenzierung erfolgt seitens des RVSO zusätzlich Einzelfallbetrachtung durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung.
Sondergebiete, die der Erholung dienen, Sonstige Sondergebiete und Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (umfasst u. a. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Klinikgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser) (Bestand und Planung)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung / ALK 2022	
Umgebungsabstand von 1.000 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, Sonstigen Sondergebieten und Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (umfasst u. a. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Klinikgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf Siedlungsflächen werden konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen. Daraus ergibt sich der hier verwendete Umgebungsabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 35 dB(A) (s. Hinweis).	AROK 2023 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung / ALK 2022	
Infrastruktur				
Autobahnen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS ³ 2022	

³ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 150 m zu Autobahnen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gem. § 9 FStrG nicht überschreiten. Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand zur Anbauverbotszone eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	
Bundesstraßen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2022	
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 100 m zu Bundesstraßen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gem. § 9 FStrG nicht überschreiten. Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand zur Anbauverbotszone eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	
Landes- und Kreisstraßen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2022	
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 100 m zu Landes- und Kreisstraßen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gem. § 22 StrG nicht überschreiten. Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	
Schienenwege	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2022	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/-Träger	Hinweis
Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 150 m zu Schienenwegen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Betriebssicherheit von Eisenbahnen werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche den Schutzstreifen gem. § 4 Abs. 1 EisenbG nicht überschreiten. Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	Darüber hinaus können durch kurvige Streckenführungen weitere Schutzabstände notwendig sein, die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Einzelfall zu prüfen sind.
Seilbahnen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2022	
Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 250 m zu Seilbahnen	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Betriebssicherheit von Seilbahnen werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Schutzstreifen in der Größe des einfachen Rotordurchmessers einer Windkraftanlage nicht überschreiten (vgl. Windenergieklass Baden-Württemberg Ziff. 5.6.47). Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	Darüber hinaus können insb. in Bezug auf Seilbahnen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen weitere Schutzabstände notwendig sein, die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Einzelfall zu prüfen sind.
Hochspannungsleitungen ab 110 kV	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2022	
Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand aufgrund Rotor-out-Regelung von insgesamt 250 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Betriebssicherheit von Hochspannungsleitungen ab 110 kV werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Schutzstreifen in der Größe des einfachen Rotordurchmessers einer Windkraftanlage nicht überschreiten. (Die Berechnungen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) kommen auf vergleichbare Größenordnungen.) Aufgrund der Rotor-out-Regelung soll zudem ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten werden.	ATKIS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	Darüber hinaus können insb. in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sowie generell Freileitungen weitere Schutzabstände notwendig sein, die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Einzelfall zu prüfen sind.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Konzessionierte Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe (sofern noch nicht ausgenutzt bzw. noch in Nutzung befindlich)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier wegen entgegenstehender Nutzungswidmung ausgeschlossen.	LGRB ⁴ 2022	
Wetterradare, sofern diese der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen entgegenstehen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen können im Umfeld von Wetterradaren aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein.	Abfrage beim Deutschen Wetterdienst (DWD)	Um das Wetterradar Feldberg des Deutschen Wetterdiensts ist ein Mindestabstand von fünf Kilometern von Windkraftanlagen einzuhalten (hiervon waren keine der ermittelten Gebiete betroffen). Da auch in einem Abstand von 5.000 – 15.000 m im Einzelfall (in Abhängigkeit der genauen Zahl, Dimension und Standort/-e der Windkraftanlagen) Fehlerchos durch Windkraftanlagen hervorgerufen gerufen werden können, erfolgt in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts ein Hinweis für die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

⁴ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/-Träger	Hinweis
Seismologische Messstationen, sofern diese der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen entgegenstehen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen können im Umfeld von seismologischen Messstationen aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein.	Abfrage beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat für bestimmte, hochempfindliche, Erdbebenmessstationen individuelle Prüfbereiche zwischen 2.000 - 5.000 m Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Entsprechend der Handlungsempfehlungen des Umweltministeriums „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ (Az.: UM44-4781-1/3/2) stehen die Erdbebenmessstationen einer Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen. Um standortspezifische fachliche Lösungsansätze frühzeitig zu erörtern, erfolgt in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts ein Hinweis für die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene.
Schutzabstand um das Black Forest Observatory (BFO) des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Stuttgart von 5.000 m	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Dem gemeinsamen Erlass des damals zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Az. 44-2400.20/30) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Az. 46-8820.10-04.VO/244) vom 24.06.2016 zufolge, ist innerhalb des 5.000 m-Schutzabstandes um das BFO nicht mit einer Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen zu rechnen (bestätigt durch schriftliche Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Referat Regionalplanung, Energiewende vom 13.07.2016).	LGRB 2023	Entsprechend dem interministeriellen Erlass vom 24.06.2016 wurde der Schutzabstand des vorherigen Erlasses vom 12.12.2012 von 3.000 auf 5.000 m erhöht. Entsprechend den beiden o. g. interministeriellen Erlassen werden die Plansträger gebeten, das BFO über beabsichtigte Windkraftstandorte im Abstandsbereich von 5.000 bis 10.000 m um das Observatorium möglichst frühzeitig zu informieren. In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts erfolgt ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs (u. a. Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen, Platzrunden, Hindernisbegrenzungsfächern (An-/Abflugbereiche), Bauschutzbereiche), sofern diese der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen entgegenstehen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen können in für den zivilen Luftverkehr genutzten Bereichen aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein.	Abfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Deutsche Flugsicherung GmbH	Von den für den zivilen Luftverkehr zu ständigen Stellen wurden keine gebietsbezogenen Rückmeldungen abgegeben. Generell könnte erst in Kenntnis der konkreten Zahl, Dimension und Standort/-e der Windkraftanlagen auf der Genehmigungsebene eine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts erfolgt ein Hinweis, sofern sich Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb von Anlagentseinrichtungen (BAF 2024), Platzrunden, Hindernisbegrenzungsfächern (An-/Abflugbereiche) oder Bauschutzbereichen (AROK 2024) befinden.
Anlagen und Belange des Hängegleiter- und Gleits segelsports, sofern diese aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen können in den für Hängegleiter und Gleitsegel genutzten Bereichen aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein.	Abfrage beim Deutschen Hängegleiterverband e. V. (für die Luftaufsicht gem. § 3 BeauftrV, § 31c und § 29 LuftVG zuständig)	Eine Rückmeldung auf die Abfrage des Regionalverbands ist bisher nicht erfolgt.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/ Träger	Hinweis
Anlagen und Belange der Landesverteidigung (u. a. Kasernen, Übungspätze, Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung, Übungsräume- und Strecken inkl. Nachtflugkorridore und Hub-schrauberflugstrecken, Militärische Tieffluggebiete), <u>sofern diese aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen entstehen</u>	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen können in Bereichen der Landesverteidigung aus rechtlichen/ratsächlichen Gründen ausgeschlossen sein.	Abfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Nach Rückmeldung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr befinden sich in Verbandsgebiet mehrere Anlagen und Belange der Landesverteidigung (Standortübungsgelände/platz, Luftverteidigungsanlage, Funkdienststelle sowie Fernleitungsinfrastruktur). Da eine abschließende Bewertung erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren möglich ist (d. h. in Kenntnis der genauen Zahl, Dimension und Standort/-e der Windkraftanlagen) erfolgt für die von der Bundeswehr benannten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfeld der o. g. Anlagen und Belange ein Hinweis in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts für die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene.
Natur, Landschaft, Umwelt			RIfS ⁵ 2015	
Nationalpark Schwarzwald (§ 24 NatSchG)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen (§ 9 NLPG).		
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, § 28 NatSchG)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen (§ 23 BNatSchG).	RIfS 2023	
Bann- und Schonwälder (§ 32 LwaldG)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen (§ 32 LwaldG BW).	RIfS 2020	

⁵ Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Kernzone Biosphärengebiet Schwarzwald (§ 25 BNatSchG)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen (§ 5 BSG-VO Schwarzwald).	RIPS 2019	
Pflegezone Biosphärengebiet Schwarzwald (§ 25 BNatSchG)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf den Schutz des Biosphärengebiets werden aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche neben den Kern- auch die Pflegezonen nicht überplanen (§ 6 BSG-VO Schwarzwald). Das Regierungspräsidium Freiburg empfiehlt mit Schreiben vom 30.03.2023 einen planerischen Abschluss.	RIPS 2019	Gemäß Positionspapier des MAB-Nationalkomitees vom 05.09.2012 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten unvereinbar mit einer Anerkennung durch die UNESCO. Danach sollen sowohl Kern- und Pflegezonen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
Vorsorgeabstand von 200 m zu Nationalparken, Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Kernzonen Biosphärengebiete	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 55, Ref. 56, StEWK) am 16.02.2023, werden in Bezug auf naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Vorsorgeabstand von 200 m (Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Schutzgebieten können auch durch außerhalb stehende Windkraftanlagen beeinträchtigt werden) nicht überschreiten.	RIPS 2015 - 2023 / Eigene Ermittlung RVSÖ	
Flächenhafte Naturdenkmale (nach § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG)	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen (§ 28 BNatSchG).	RIPS 2023	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige / Träger	Hinweis
Kompensations- und Ökokontoflächen nach Naturschutz- und Bauplanungsrecht, <u>sofern</u> nach vorhandenen Daten und derzeitigem Kenntnisstand sie flächenhaft Maßnahmenflächen umfassen, die der Windenergienutzung entgegenstehen	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier ausgeschlossen	LUBW 2024	
Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG, § 30a LWalG) und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) > 3 ha sowie Randbereiche, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) < 3 ha überschneiden	Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Aus Vorsorgegründen werden konfliktkarre Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche großflächige gesetzlich geschützte Biotope nicht überplanen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG, § 30a LWalG, FFH-Richtlinie).	RIPS 2023 / LUBW 2024 / RPF 2023	<p>In gesetzlich geschützten Biotopen (laut Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.03.2023 insbesondere terrestrisch-morphologische sowie gehölzarme und terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen) sind Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung durch ein Vorrangebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus ist im immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen (Hinweise finden sich in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts).</p> <p>Da bei großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen, werden sie entsprechend des Regionalplanmaßstabes ab einer flächenhaften Ausprägung (> 3ha) ausgeschlossen. Im Einzelfall erfolgt kein Ausschluss, z. B. bei linienhaften Biotopzuschnitten > 3 ha.</p>

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Waldrefugien	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf forst- und naturschutzfachliche Belange werden aus Vorsorgegründen konfliktaarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes festgelegten Waldrefugien (dauerhafter Nutzungsverzicht) nicht überplanen.	Verfügbare Forsteinrichtungsdaten Regierungspräsidium Freiburg 2023 Landkreis Emmendingen 2023	Aufgrund einer bestehenden Selbstbindung des Waldeigentümers ist hier die Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall ausgeschlossen.
Europäische Vogelschutzgebiete	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / ggf. mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Europäische Vogelschutzgebiete - vorbehaltlich eines abweichenden Vorgehens in besonderen Einzelfällen - grundsätzlich ausgeschlossen.	RIPS 2023	Laut Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.03.2023 ist eine Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Natura-2000-Gebieten weniger geeignet, einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Insbesondere durch die jüngeren Gesetzesänderungen im BNatSchG ist außerhalb von Natura-2000-Gebieten regelmäßig mit deutlich zügigeren Genehmigungsverfahren zu rechnen.
Vorsorgeabstand von 200 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / ggf. mit Einzelfallbetrachtung)	In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 55, Ref. 56, StEVN) am 23.05.2023, werden in Bezug auf Europäische Vogelschutzgebiete (s. o.) aus Vorsorgegründen konfliktaarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche - vorbehaltlich eines abweichenden Vorgehens in besonderen Einzelfällen - grundsätzlich einen Vorsorgeabstand von 200 m (Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Schutzgebieten können auch durch außerhalb stehende Windkraftanlagen beeinträchtigt werden) nicht überschreiten.	RIPS 2023 / Eigene Ermittlung RVSO	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger/ Träger	Hinweis
FFH-Gebiete	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / ggf. mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Dafür werden aus Vorsorgegründen FFH-Gebiete - vorbehaltlich eines abweichenden Vorgehens in besonderen Einzelfällen - grundsätzlich ausgeschlossen.	RIPS 2023	Laut Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.03.2023 ist eine Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Natura-2000-Gebieten weniger geeignet, einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Insbesondere durch die jüngeren Gesetzesänderungen im BNatSchG ist außerhalb von Natura-2000-Gebieten regelmäßig mit deutlich zügigeren Genehmigungsverfahren zu rechnen.
Vorsorgeabstand von 200 m zu FFH-Gebieten	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / ggf. mit Einzelfallbetrachtung)	In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 55, Ref. 56, STEWK) am 23.05.2023, werden in Bezug auf FFH-Gebiete (s. o.) aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche - vorbehaltlich eines abweichenden Vorgehens in besonderen Einzelfällen - grundsätzlich einen Vorsorgeabstand von 200 m (Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Schutzgebieten können auch durch außerhalb stehende Windkraftanlagen beeinträchtigt werden) nicht überschreiten.	RIPS 2023 / Eigene Ermittlung RVSO	
Landschaftsschutzgebiete in Natura-2000-Gebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG)	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung / ggf. mit Einzelfallbetrachtung)	Eine Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier grundsätzlich - vorbehaltlich einer Einzelfallbetrachtung der jeweiligen LSG-Verordnung – ausgeschlossen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).	RIPS 2023	Zudem wäre die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete zu prüfen.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Arten-schutz für die Regionalplanung Windenergie	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Bereiche ausgeschlossen, die entsprechend dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg / LUBW) als Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A zugeordnet wurden.	LUBW 2023	Gemäß den Erläuterungen des Fachbeitrags sind bei den Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A relevante Artenvorkommen bekannt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so dass bei einer Inanspruchnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbe-stände voraussichtlich gegeben sind. Ferner ist zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugiffsverbote zu rechnen ist.
Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Arten-schutz für die Regionalplanung Windenergie, <u>sowein</u> anhand vor-handener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnisstand un-lösbare Konflikte mit dem Arten-schutzrecht zu erwarten sind	Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg / LUBW) ausgeschlossen, für die bereits auf Regional-planebene anhand vorhandener Daten und Erkennt-nisse nach derzeitigem Kenntnisstand unlösbare Kon-flikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG).	LUBW 2023 Abfrage bei der Höheren Naturschutzbehörde und den Unteren Naturschutz-behörden	Gemäß den Erläuterungen des Fachbeitrags ist in Schwerpunkt vorkom-men der Kategorie B bei einer Inan-spruchnahme von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbe-langen auszugehen. Dies ist unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen im späteren Gene-higungsverfahren. Eine artenschutz-rechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG er-scheint möglich. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutz-rechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger/r Träger	Hinweis
Sonstige Bereiche mit Sonderarten (außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie), <u>sofern</u> anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnisstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind	Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Bereiche ausgeschlossen, für die anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse zu Sonderstatusarten nach derzeitigem Kenntnisstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG).	Abfrage bei der Höheren Naturschutzbehörde und den Unteren Naturschutzbehörden den Regionalverbänden bis zum 12.12.2022 Daten zu <ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen des Ziegenmeiers und der Wiesenweihe, • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln (internationale/nationale Bedeutung), Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkonzentrationskorridoren und Brutvorkommen bzw. Quartierstandorten der Sonderstatus-Arten (außerhalb der von der LUBW abgegrenzten Flächen) Übermitteln. Auf die Abfrage erfolgten drei Fehlanzeigen sowie Ergänzungen für den Landkreis Emmendingen, für den Nationalpark Schwarzwald und über das Artenschutzprogramm.	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (Lebensräumen, Reproduktionsbereiche) und Populationsverbündflächen (Trittsteine) laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Bereiche ausgeschlossen, für die entsprechend der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnwirkungen“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg / Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Baden-Württemberg / FVA) eine Ausschlussempfehlung („im Rahmen der Regionalplanung wird eine Zurückstellung empfohlen“) gilt.	UM / MLR / FVA ⁶ 2023 Abfrage bei UM	Laut der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnwirkungen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ sind in den Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand die Belange des Auerhuhns sehr stark betroffen und es ist mit hohen rechtlichen Hürden zu rechnen. Windkraftanlagen sind hier mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht genehmigungsfähig. Für Populationsverbundflächen (Trittsteine) ist ebenfalls mit einem sehr hohen Raumwiderstand zu rechnen. Ende 2023 wurden vom Umweltministerium weitere Flächen aus der vorherigen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (Stand 2022) benannt, in denen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Auerhuhn bereits absehbar sind. Diese wurden ebenfalls ausgeschlossen (s. Umweltbericht).

⁶ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständige/r Träger	Hinweis
Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“, sofern anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnistanstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind	Planerischer Ausschluß (mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand laut der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg / Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg / FVA) ausgeschlossen, für die bereits auf Regionalebene anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnistanstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG).	UM / MLR / FVA 2023 / Abfrage bei UM	Laut der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ ist bei Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand in der Regel davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf den nachgegerten Ebenen bewältigt werden können. Mit Schreiben vom 30.11.2023 teilte das Umweltministerium mit, dass auf Grundlage der aktuellen Auerhuhn-Monitoringdaten in den Gebieten des Regionalverbands, die „Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand“ überagern, keine unlösbarer Konflikte auf Ebene der Regionalplanung bestehen (s. „Umwelthericht). Damit wurden keine Flächen dieser Kategorie ausgeschlossen.
Bereiche in denen Windkraftanlagen gemäß der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds führen	Planerischer Ausschluß (mit Einzelfallbetrachtung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene erbracht werden. Daher werden aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche den Biotopverbund nicht voraussichtlich erheblich beeinträchtigen (§ 22 NatSchG).	Abfrage bei FVA	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Bereiche in denen Windkraftanlagen gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege zu einer erheblichen Beeinträchtigung in höchstem Maße raumwirksamer Kulturdenkmalen führen	Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	In Bezug auf den Denkmalschutz werden aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale nicht erheblich beeinträchtigen (§ 15 Abs. 4 DSchG).	Abfrage bei Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart • Hochburg Emmendingen • Burgruine Kastelburg (Waldkirch) • Klosterkirche St. Ulrich (Bollschweil) • Kloster St. Trudpert (Münsterthal/Schwarzwald) • Klosterkirche St. Märgen • Kloster St. Peter • Schloss Staufenberg (Durbach) • Wallfahrtskirche St. Landelin (Ertenheim) • Schloss Ortenberg • Burgruine Hohengeroldseck	Vom Landesamt für Denkmalpflege wurde die Gebietskulisse des Regionalverbandes bzgl. der folgenden in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen geprüft:
Allmendweideflächen	Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	In Bezug auf die besondere kulturhistorische Bedeutung werden aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Allmendweideflächen nicht überplanen.	RVSO 2019	Allmendweideflächen besitzen zumeist eine hohe Dichte mit geschützten Biotopen
Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier ausgeschlossen (Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien).	RIPS 2023	

Umweltbericht zur Teilstoffschreibung "Windenergie" des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Offenlage-Entwurf)

Kriterium	Kategorie	Begründung//Grundlage	Datengrundlage//Zuständiger Träger	Hinweis
Vorsorgeabstand von 100 m zu Wasserschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten Schutzzone I innerhalb der Schutzzone II	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	In Bezug auf die Trinkwasserversorgung werden aus Vorsorgegründen konfliktkarne Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche Bereiche der Wasserfassung nicht erheblich beeinträchtigen (Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen in der Schutzone II von Wasserschutzgebieten der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien).	RIPS 2022 / Eigene Ermittlung RVSO	
Uferzone von 50 m zu Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha	Planerischer Ausschluss (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier grundsätzlich ausgeschlossen (§ 61 BNatSchG).	ATKIS 2022	
Einstweilig sichergestellte Gebiete, Gebiete deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzeigenschaften bestehender Rechtswirkung sind analog zu den bereits bestehenden Kriterien zu behandeln.	Rechtlich/Tatsächlicher Ausschluss / Planerischer Ausschluss (mit Einzelfallbetrachtung)	Einstweilig sichergestellte Gebiete, Gebiete deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzeigenschaften bestehender Rechtswirkung sind analog zu den bereits bestehenden Kriterien zu behandeln.	Abfrage bei Regierungspräsidium Freiburg, Landratsämtern und Stadt Freiburg	

Daneben fand eine Abwägung der Gebietskulisse für Windenergie mit den weiteren regionalplanerischen Gebietsfestlegungen statt. Um die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu ermöglichen, findet in zwei Fällen eine teilweise Rücknahme von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege statt, die ebenfalls Bestandteil der Teilstoffschreibung „Windenergie“ ist.